



Teil 3: Grundwasser - ein kostbares Gut

Jedes Kind lernt schon in der Schule den Wasserkreislauf kennen: Wasser fällt als Niederschlag in Form von Schnee oder Regen vom Himmel, versickert im Boden, wird zu Grundwasser, tritt irgendwo wieder aus, wird damit zum Oberflächenwasser, verdunstet, steigt damit wieder in die Atmosphäre auf, und es geht von vorne los. Unser Wasserhaushalt ist also abhängig vom Niederschlag. Entgegen allgemein verbreiteter Aussagen haben sich nach jüngsten Auswertungen der Wetterdaten der letzten 50 Jahre (1961- 2010) für Thüringen die Niederschläge nicht verringert. Im Gegenteil. Die Grundwasserneubildung hat in ganz Thüringen insbesondere ab dem Jahre 2000 vielerorts deutlich zugenommen.

Der Saale-Holzland-Kreis ist und war nie ein Grundwassermangelgebiet. Aus dem Grundwasserangebot des Kluftgrundwasserleiters Mittlerer/Unterer Buntsandstein im SHK werden neben Eigenwasserversorgungen für Industrie und Landwirtschaft, hauptsächlich über die örtlich zuständigen kommunalen Wasserversorger 204.310 Einwohner zu 88,5% mit Trinkwasser, sowie Gewerbe und Industrie mit Brauchwasser versorgt. Zur kommunalen Wasserbedarfsabdeckung kommen außerdem noch 9,7% Talsperrenwasser (Ohra und Leibis/Deesbach) und 1,8% Grundwasser aus anderen Kreisen hinzu (Stand 2014).

Dieses Wasser muss geschützt werden, und zwar nach Menge und Güte. Allgemein gilt, es darf nur so viel Wasser entnommen werden, wie sich wieder neu bildet. Trotz des hohen Nutzungsgrades unseres Grundwassers sind ausreichende Reserven vorhanden, um künftig etwaige, steigende Wasserverbräuche abzudecken, sofern die Grundwasserqualität den Anforderungen an die Trinkwasserverordnung weiter genügt.

Grundwassergüte

Grundwasser ist allgemein von Natur aus frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen. Daher hat die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser Vorrang vor der aus dem Oberflächenwasser und allen anderen Verwendungszwecken.

Es kann jedoch durch eine Vielzahl von Stoffen, Anlagen und Handlungen nachhaltig, nachteilig beeinträchtigt werden. Einmal verunreinigtes Grundwasser kann i.d.R. nicht bzw. nur sehr schwer und mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder saniert werden.

Der Saale-Holzland-Kreis besteht zu etwa 37 % aus Wald, 55% Acker und Grünland, 7% Siedlungsfläche, der Rest sind Oberflächengewässer. Wir leben in einem urbanen Gebiet, alle Flächen unterliegen dem menschlichen Einfluss. 47% der Gesamtfläche des Kreises sind gleichzeitig Grundwassereinzugsgebiet für

unser kommunales Trink- und Brauchwasser. Die Wasserschutzgebiete (siehe auch www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/) sind ein bewährtes Instrument mit Restriktionen bis hin zum Verbot, vorhandene Emissionen oder Gefährdungspotentiale entweder zu unterbinden oder zu minimieren. Dabei sind konträre Standpunkte und Nutzungskonflikte unvermeidbar. Es ist Aufgabe der Unteren Wasserbehörde gemäß § 52 WHG, diese Konflikte mit Augenmaß zu lösen. Dabei darf die kommunale Wasserversorgung nach Menge und Güte nicht gefährdet und betroffene Dritte in ihren Rechten nicht unbegründet beschnitten werden.

Wasserrechtliche Regeln

Das Grundwasser ist ein Bodenschatz; damit ordnen sich private Ansprüche dem Gemeinwohl (kommunale Wasserversorgung) unter. Es unterliegt den hohen Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, das heißt einem allgemeinen Verschlechterungsverbot und wo erforderlich einem Verbesserungsgebot. Grundwasserschutz geht uns alle an, egal ob das Grundstück oder das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet liegen oder nicht. Daraus resultiert wasserrechtlicher Regulierungsbedarf, der durch die Untere Wasserbehörde zu vollziehen ist. Dazu gehören:

- **Erdaufschlüsse bis in das Grundwasser** (z.B. Brunnenbohrungen) sind gemäß § 49 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen, auf Anfrage (umwelt@lrashk.thueringen.de) wird aber auch ein Formular versandt. Wichtig: Unabhängig von der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde - und am besten vorher - ist eine Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang beim zuständigen örtlichen Wasserversorger für die anschließende Benutzung des Brunnens einzuholen.

- **Grundwasserentnahmen und -ableitungen** sind gemäß § 9 (1) 5 WHG i.V.m. § 8 (1) WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (mit Ausnahmeregelungen in § 49 ThürWG, sowie § 46 WHG).

- **Geothermievorhaben** sind im Sinne des § 9 Abs.2 Nr. 2 WHG in der Regel Gewässerbenutzungen und gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. In Wasserschutzgebieten im Saale-Holzland-Kreis sind derartige Vorhaben aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen in der Regel nicht genehmigungsfähig. (Nähere Infos dazu: www.tlug-jena.de/geothermie/) Etwa 6 Wochen vor Beginn der Maßnahmen müssen die genannten wasserrechtlichen Vorhaben bei der unteren Wasserbehörde angezeigt bzw. beantragt werden.